

Gemeinde Hergiswil



SIEDLUNGSLEITBILD HERGISWIL

Beschlussfassung Gemeinderat Hergiswil am 7. Juni 2013

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Remo Zberg

Werner Marti

Genehmigung Regierungsrat Nidwalden am 17. Dezember 2013

Landammann:

Landschreiber:

Yvonne von Deschwanden

Hugo Murer

März 2014



Auftraggeber

Gemeinderat Hergiswil

Auftragnehmer

AM-PLAN, Bürgerheimstrasse 7, 6374 Buochs

Tel. 041 620 77 88 Fax 041620 84 58

am-plan@am-plan.ch

Inhalt

1	Ausgangslage und Ziel	4
1.1	Zielsetzung	4
1.2	Aufbau des Siedlungsleitbildes	4
1.3	Arbeitsgruppe	5
2	Grundlagen	6
2.1	Kantonaler Richtplan	6
2.2	Agglomerationsprogramm Nidwalden	6
2.3	Agglomerationsprogramm Luzern, 2. Generation	6
2.4	Seeuferkonzept	6
2.5	Zonenplan	6
2.6	Gefahrenkarte	7
2.7	Verkehrsrichtplan	7
2.8	Touristisches Feinkonzept Fräkmünd	7
2.9	Bauinventar	7
2.10	Naturschutzinventar	7
2.11	ICOMOS Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz	7
2.12	Leitbild Gemeinderat	8
2.13	Konzept Dorfzentrum Hergiswil	8
2.14	Masterplan Zentrum / Seestrasse	8
2.15	Verkehrstechnische Erschliessungsstudie	8
2.16	Studie zum Ausbau Bergstrasse Hergiswil	8
2.17	Verkehrsgutachten und Parkplatzberechnung Gestaltungsplan Glasi	9
2.18	Verkehrsgutachten Erschliessung Bahnhofstrasse	9
2.19	Situationsanalyse des Strassenraums im Bereich Glasiareal bis Rösslipark	9
2.20	Betriebs- und Gestaltungskonzept Seestrasse, Abschnitt Glasiareal	9

2.21	Energieleitbild/Energielabel	9
2.22	Orientierungs- und Mitwirkungsveranstaltung vom 18. April 2011	10
2.23	Kapazitätsberechnungen	10
2.23.1	Bevölkerungsentwicklung	10
2.23.2	Wohnzonenreserven	10
2.23.3	Arbeitsplatzentwicklung	11
3	Grundsätze, Strategien und Massnahmen	12
3.1	Siedlung	12
3.2	Verkehr	17
3.3	Erholungs- und Freizeiträume	22
3.4	Natur und Landschaft	25
3.5	Naturgefahren	27

Anhang: Massnahmenübersicht zum Siedlungsleitbild (separat)

1 Ausgangslage und Ziel

Das Siedlungsleitbild ist ein kommunaler Richtplan im Sinne des kantonalen Baugesetzes. Es wird unter Mitwirkung der Bevölkerung erarbeitet und vom Gemeinderat erlassen. Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat wird das Siedlungsleitbild zum kommunalen Richtplan erhoben.

Ein Siedlungsleitbild soll:

- die erwünschte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung innerhalb der nächsten 10 - 20 Jahre aufzeigen;
- den Rahmen für die kommenden Nutzungsplanungsrevisionen (Zonenplan inkl. Bau- und Zonenreglement, Verkehrsrichtplan und Fusswegplan) abgrenzen;
- die Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung begründen;
- den Behörden als Führungsinstrument dienen;
- zur frühzeitigen Entscheidungsbildung der Bevölkerung, der interessierten Grundeigentümer und der Investoren beitragen.

Das Siedlungsleitbild wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

In Kapitel 2 werden die Grundlagen, welche für die Erarbeitung des Siedlungsleitbildes wesentlich sind, aufgelistet und kurz erläutert.

1.1 Zielsetzung

Die übergeordneten raumplanerischen Ziele und Massnahmen insbesondere des Bundes und des Kantons gehen dem Siedlungsleitbild vor. Folgende Zielsetzungen gibt sich der Gemeinderat für das Siedlungsleitbild der Gemeinde:

- Moderate Entwicklung der Siedlung bezüglich Wohnen und Arbeiten mittels qualitätsvoller Verdichtung und weniger mit Erweiterung der Bauzonen;
- Entflechtung und Optimierung des Verkehrs (motorisierter Verkehr, öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr);
- Erhaltung der lokaltypischen Landschaft und der sorgfältige Umgang mit den bestehenden Natur- und Kulturobjekten;
- Wahrung und Entwicklung von Erholungs- und Freizeiträumen im Siedlungsgebiet.

1.2 Aufbau des Siedlungsleitbildes

Das Siedlungsleitbild besteht aus einem Bericht und einem Plan. Zusätzlich wird ein Plan mit den diversen Grundlagen (z.B. Gewässerraumzonen, Gefahrenzonen, Fuss- und Radwege) dem Siedlungsleitbild beigelegt. Dieser Plan ist informativ.

Der Bericht zum Siedlungsleitbild enthält Grundsätze, welche als Strategien mit entsprechenden Massnahmen konkretisiert werden. Ein „Massnahmeblatt“ ist folgendermassen aufgebaut:

- In wenigen Sätzen wird zusammengefasst, welche Ziele mit der Massnahme verfolgt werden.
- Die konkreten Massnahmen sind anschliessend aufgelistet (Nummerierung mit A, B, C etc.). Jeder Buchstabe steht für eine Massnahme.

- Unter Zuständigkeit werden diejenigen (wie Gemeinde, Kanton, Grundeigentümer) aufgeführt, welche die Massnahme initiieren müssen bzw. welche wesentlich an der Umsetzung beteiligt sind.
- Bei der Frist (wie laufend, bei Bedarf, im Rahmen der Nutzungsplanung) wird gezeigt, wann die Massnahme umgesetzt werden soll. Die Fristen sind sehr offen gehalten, da diese durch verschiedene Faktoren wie z.B. Finanzen, Koordination mit anderen Massnahmen beeinflusst werden. In der Massnahmenübersicht, welche dem Siedlungsleitbild beiliegt, werden die Zuständigkeit und Fristen zu den einzelnen Massnahmen zugeordnet.
- Unter „Zu beachten“ werden Massnahmen oder sonstige relevante Rahmenbedingungen wie das Bauinventar, Naturgefahren aufgeführt, die bei der Umsetzung einer Massnahme berücksichtigt werden müssen.

Im Plan zum Siedlungsleitbild werden die Massnahmen dargestellt, welche räumlich zugeordnet werden können.

1.3 Arbeitsgruppe

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

- Martin Blättler, Gemeinderat (Vorsitz)
- René Kaufmann, Gemeindevizepräsident (bis Mai 2012)
- Marcel Grimm, Gemeinderat
- Ruedi Limacher, Leiter Hochbau
- Walter Ettlin, CVP Hergiswil
- Philippe Müller, FDP Hergiswil
- Josef Blättler, Grüne Nidwalden
- Christoph Keller, SVP Hergiswil
- Robin Scherer, Gewerbeverein Hergiswil (bis November 2012: Alex Odermatt)

Planer:

- Emil Amacher-Benz, Planer AM-PLAN, Raumplanung / Geographie, Buochs
- Andrea Schaller, Planerin AM-PLAN, Raumplanung / Geographie, Buochs

2 Grundlagen

2.1 Kantonaler Richtplan

Massgebende Aussagen des kantonalen Richtplans vom 15. Januar 2003 wie auch der Ergänzung vom 1. April 2009 werden im Siedlungsleitbild berücksichtigt.

2.2 Agglomerationsprogramm Nidwalden

Im Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011 werden diverse raumrelevante Ziele formuliert. Das Agglomerationsprogramm, welches mit der Verankerung im kantonalen Richtplan teilweise behördenverbindlich werden soll, wird nächstens dem Bund unterbreitet. Die Massnahmen, welche im Entwurf des Agglomerationsprogramms vorgesehen und seitens der Arbeitsgruppe und des Gemeinderats als gut beurteilt werden, werden im Siedlungsleitbild aufgenommen.

Im Entwurf Agglomerationsprogramm Nidwalden werden folgende Schwachstellen festgestellt:

- Trennwirkung durch Infrastrukturanlagen (Bahn und Autobahn)
- Fehlende Langsamverkehrsverbindungen

Zusätzlich wird nachstehendes verlangt:

- Verdichtungspotentiale der Arbeitsplatzgebiete aufzeigen
- Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor bei Bahnhofarealen ansiedeln
- Zentralbahn Variante Tunnel lang
- Naherholungsgebiet westlich des Siedlungsgebietes

2.3 Agglomerationsprogramm Luzern, 2. Generation

Die Gemeinde Hergiswil gehört zur Agglomeration Luzern und ist somit Teil des Agglomerationsprogrammes des Kantons Luzern, welches am 5. Juni 2012 vom Regierungsrat Luzern verabschiedet wurde. Die wesentlichen Inhalte zur Gemeinde Hergiswil wurden aus dem Agglomerationsprogramm Nidwalden übernommen.

2.4 Seeuferkonzept

Im Seeuferkonzept 2001 werden Massnahmen formuliert, die dem Erhalt und der Aufwertung der Landschaft sowie der land- und seeseitigen Lebensräume dienen und welche die Zugänglichkeit des Seeufers verbessern sollen.

2.5 Zonenplan

Das Siedlungsleitbild wird gestützt auf den Zonenplan vom 28. November 2008 erarbeitet. Im rechtsgültigen Zonenplan der Gemeinde Hergiswil wurden die dazumal massgebenden Nutzungs- und Schutzansprüche berücksichtigt. Für die künftigen Nutzungsplanungen wird das Siedlungsleitbild massgebend sein.

2.6 Gefahrenkarte

Für die Erarbeitung des Siedungsleitbildes sind grundsätzlich die Gefahrenkarten, welche im Zonenplan als Gefahrenzonen umgesetzt wurden, massgebend. Zurzeit werden neue Gefahrenkarten erarbeitet.

2.7 Verkehrsrichtplan

Im Verkehrsrichtplan der Gemeinde Hergiswil aus dem Jahre 1992 mit Anpassungen aus dem Jahre 2005 sind Hochleistungs-, Hauptverkehrs-, Sammel- und Erschliessungsstrassen mit Erschliessungsrichtungen, verkehrsberuhigte Strassen sowie Rad- und Fusswege mit Anschlüssen an das Wanderwegnetz dargestellt. Im Weiteren sind Aussagen über öffentliche Parkplätze und -häuser, zb-Linie, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, gedeckte Veloabstellplätze, Fussgänger Querbeziehung, Platzgestaltung, Kreisel oder Verbindung abgebildet. Der Verkehrsrichtplan wird von der Gemeindeversammlung verabschiedet. Demnach müssen die Massnahmen, welche neue Erschliessungen betreffen, zuerst in den Verkehrsrichtplan aufgenommen werden. Der Verkehrsrichtplan soll im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung überarbeitet und angepasst werden.

2.8 Touristisches Feinkonzept Fräkmünd

Das touristische Feinkonzept Fräkmünd wurde im Jahr 2007 erarbeitet. Die daraus resultierenden relevanten Massnahmen sind in der Nutzungsplanung bereits eingeflossen.

2.9 Bauinventar

Im Bauinventar der Gemeinde Hergiswil, welches vom Gemeinderat am 18. September 2012 verabschiedet wurde, werden die schützens- und erhaltenswerten Gebäude und Baugruppen kurz beschrieben und abgebildet.

2.10 Naturschutzinventar

Im Naturschutzinventar vom 2009 wurden 57 Objekte einzeln ausgeschieden, beschrieben und bewertet. Die Bewertung und Einstufung (Bedeutung sehr gross / gross / mittel / klein) erfolgte aufgrund von naturwissenschaftlichen Kriterien. Bei der Bestandesaufnahme wurde nicht entschieden, ob ein Objekt auch formell geschützt werden soll. Grundsätzlich sind aber alle 50 ausgeschiedenen Objekte von kommunaler Bedeutung schützwürdig und sollten formell geschützt werden. Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung sind formell zu schützen.

2.11 ICOMOS Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz

Die Liste der historischen Gärten und Anlagen (ohne Rechtsnatur) wurde im Kanton Nidwalden im August 2008 abgeschlossen. In den elf Gemeinden wurden 144 Objekte aufgenommen, davon 18 in Hergiswil, welche als erhaltenswert bis besonders schützenswert gelten.

2.12 Leitbild Gemeinderat

Das politische Leitbild des Gemeinderats „Hergiswil 2000“ gibt die Vorstellungen des Gemeinderates wieder, wie sich Hergiswil in den nächsten fünf bis zehn Jahren entwickeln soll, orientiert die Bevölkerung über die Ziele des Gemeinderats und gewährleistet die Ausrichtung der gesamten Verwaltungstätigkeit auf gemeinsame Ziele. Es zeigt in den Bereichen Bevölkerung, Wirtschaft, Siedlung, Stellung in der Region sowie Umwelt und Verkehr Leitsätze auf. Das Leitbild wird im Jahr 2013 überarbeitet.

2.13 Konzept Dorfzentrum Hergiswil

Der Gemeinderat Hergiswil hat sich im Sommer 2002 mit der baulichen Entwicklung des Dorfzentrums Hergiswil auseinandergesetzt. Die Abteilung Architektur an der Hochschule für Technik und Architektur Luzern hat in diesem Zusammenhang im Jahr 2003 eine Semesterarbeit geschrieben. Nun liegen die Resultate der Denkansätze und Entwicklungsmöglichkeiten vor. Die Studierenden präsentieren viele verschiedene Lösungsvarianten, von provokativen Ansätzen bis zu Ideen, die durchaus realisierbar sind.

2.14 Masterplan Zentrum / Seestrasse

Die Gemeinde sieht sich mit verschiedenen Projekten und Projektideen in Zentrumsnähe konfrontiert. Daneben stellen die Gestaltung der Seestrasse und deren Verkehr sowie die Parkierungsmöglichkeiten im Zentrumsbereich eine zusätzliche Herausforderung dar. Der Gemeinderat hat deshalb im Dezember 2012 einen Auftrag zur Erarbeitung eines Masterplans Zentrum / Seestrasse erteilt.

Der Masterplan soll aufzeigen, wie die unterschiedlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der polyvalenten Bedürfnisse zu einem Gesamtbild zusammen gefügt werden können. Das Nutzungs- und Gestaltungskonzept über das Dorfzentrum, die Siedlungsentwicklung im Zentrumsbereich und entlang der Seestrasse sowie der Umgang mit dem Verkehr soll eine übergeordnete Grundlage bilden für sämtliche zukünftige Vorhaben. Die Gesamtstrategie umfasst die Bereiche Städtebau, Freiraum und Verkehr, und soll die Möglichkeiten aufzeigen, die Siedlungsentwicklung mit der inneren Verdichtung, die Aufwertung des historischen Dorfkerns und die Zentrumsdurchfahrt optisch, räumlich und funktional miteinander in Verbindung zu setzen.

2.15 Verkehrstechnische Erschliessungsstudie

Im Zusammenhang mit der Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Hergiswil im Jahr 2005 hat sich abgezeichnet, dass die verkehrstechnische Erschliessungsqualität der bergseits der Autobahn gelegenen Gebiete überprüft werden soll. Dabei wurden die bereits eingezonten sowie die im Rahmen der voraussichtlichen Siedlungsentwicklung für die Einzonung in Betracht gezogenen Gebiete berücksichtigt.

2.16 Studie zum Ausbau Bergstrasse Hergiswil

Im Zusammenhang mit allfälligen Einzonungen in den Gebieten Oberstalden und Wissachli wurden die bestehenden Strassen (Abschnitt Sonnenbergstrasse - Wasserreservoir Schöneegg) bezüglich Geometrien und Standorten im Jahr 2006 geprüft.

2.17 Verkehrsgutachten und Parkplatzberechnung Gestaltungsplan Glasi

Der Gestaltungsplan Glasi sieht auf der Parzelle des heutigen Besucherparkplatzes an der Bahnhofstrasse ein neues Wohn- und Gewerbegebäude vor. Aus diesem Grund wurden im Jahr 2008 (aktualisiert 2010) ein Verkehrsgutachten (Auswirkungen des künftigen Verkehrsaufkommens auf das umliegende Strassennetz) und eine Parkplatzberechnung durchgeführt.

2.18 Verkehrsgutachten Erschliessung Bahnhofstrasse

Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung 2008 wurden an der Bahnhofstrasse drei Umzonungsbegehren eingereicht. Im Schlussbericht zu Erschliessung Bahnhofstrasse vom 19. September 2008 wird die Beurteilung der Auswirkung auf den Knoten Seestrasse/Bahnhofstrasse aller Einzonungsbegehren und der längerfristigen Erweiterung aufgezeigt.

2.19 Situationsanalyse des Strassenraums im Bereich Glasiareal bis Rösslipark

Es wurde eine Situationsanalyse Strassenraum zwischen Glasi und Rösslipark durchgeführt. Im Bericht vom 9. Januar 2009 werden die Resultate der Analyse aufgeführt und die Vorgehensweisen für zukünftige Neubauten vorgeschlagen.

2.20 Betriebs- und Gestaltungskonzept Seestrasse, Abschnitt Glasiareal

Im Zusammenhang des Gestaltungsplans des Areals Hergiswiler Glasi wurde ein Konzept (31. März 2009) über die Gestaltung und das Verkehrsregime auf der Seestrasse im Abschnitt Einmündung Dorfplatz bis Einmündung Bahnhofstrasse erarbeitet.

2.21 Energieleitbild/Energielabel

Die Gemeinde Hergiswil trägt das Label Energiestadt, welches ein Leistungsausweis für Gemeinden darstellt, welche eine nachhaltige kommunale Energiepolitik vorleben und umsetzen. Die Gemeinde bekennt sich als Energiestadt zu einem nachhaltigen Umgang mit Energie und Ressourcen. Folgende Grundsätze wurden im Januar 2011 durch die Energiestadtkommission Hergiswil erarbeitet:

- **Mobilität:** Die Gemeinde Hergiswil fördert energieeffiziente Verkehrslösungen, insbesondere den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr.
- **Verwaltung:** Die Gemeinde Hergiswil optimiert in Ausübung ihrer Vorreiterfunktion den Energiehaushalt gemeindeeigener Bauten und Anlagen und fördert das energiebewusste Verhalten der gesamten Verwaltung.
- **Kommunikation/Kooperation:** Die Gemeinde Hergiswil pflegt die Zusammenarbeit mit Fach- und Beratungsstellen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene und informiert regelmässig.
- **Versorgung/Entsorgung:** Die Gemeinde Hergiswil nutzt vorhandene Ressourcen wie Holz, Wasser, Sonne und Abwärme und fördert Lösungen für deren vernetzten Einsatz.

2.22 Orientierungs- und Mitwirkungsveranstaltung vom 18. April 2011

Dem Gemeinderat ist es ein Bedürfnis die Bevölkerung beim Erarbeitungsprozess des Siedlungsleitbildes die Bevölkerung mit einzubeziehen. Aus diesem Grund führte er zusammen mit der Arbeitsgruppe am 18. April 2011 eine Orientierungs- und Mitwirkungsveranstaltung zum Thema Siedlungsleitbild durch. Es nahmen rund 170 Bürger/innen teil. Im Rahmen eines Workshops wurden zu diversen Themen (Verkehr, Siedlung, Gewerbe, Naherholung/Landschaft/Tourismus, Alt-Jung, Bildung/Freizeit) die Wünsche, Visionen und Bedenken entgegengenommen. Anschliessend hat die Arbeitsgruppe die Inputs ausgewertet, gewertet und soweit wie möglich als Massnahmen im Siedlungsleitbild aufgenommen.

2.23 Kapazitätsberechnungen

2.23.1 Bevölkerungsentwicklung

Wie in den meisten Gemeinden des Kantons Nidwalden hat sich auch die Einwohnerzahl der Gemeinde Hergiswil in den letzten Jahren erhöht. Im Jahr 1980 waren 4'254 Einwohner in der Gemeinde angemeldet. Im Jahr 2000 lag die Zahl der Einwohner bei 5'074 Personen, 2005 bei rund 5'396 Personen und im Jahr 2012 waren insgesamt 5'507 Einwohner in der Gemeinde angemeldet.

Die Berechnung der Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Hergiswil gemäss Vorgaben des kantonalen Richtplans ergibt ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum von 41 Personen pro Jahr (Stand 31.12.2010). Wie die Abbildung 1 zeigt, verzeichnet die Gemeinde Hergiswil in den letzten 10 Jahren ein stetiges Wachstum. Für die nächsten 20 Jahre wird ein Bevölkerungswachstum von ca. 26 Personen pro Jahr verfolgt, d.h. das Wachstum soll sich verlangsamen (siehe Kap. 3.1, S1 Siedlungsentwicklung).

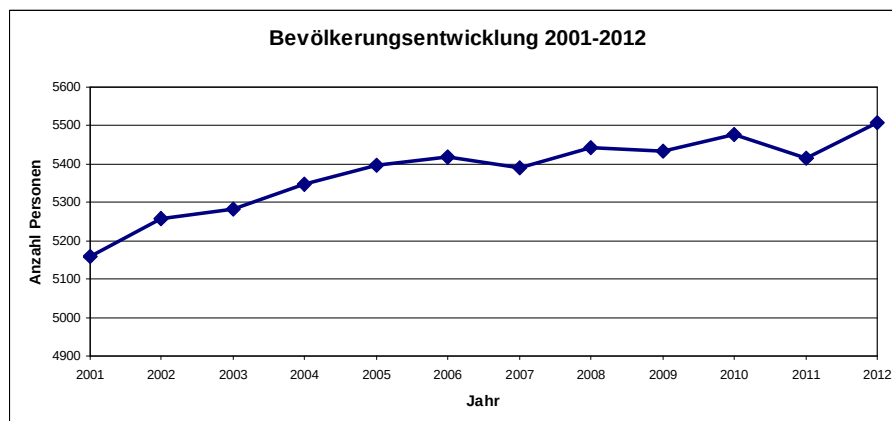


Abb. 1: Bevölkerungsentwicklung Gemeinde Hergiswil von 2001 bis 2012 (Quelle: Gemeinde Hergiswil)

2.23.2 Wohnzonenreserven

Die Berechnung der Bauzonenkapazität gemäss kantonalem Richtplan ergibt für die heute eingezonten Baugebiete Wohnzonenreserven von 9.00 Jahren (Stand Mai 2013). Diese Reserven können teilweise hinterfragt werden, da sie von der Bevölkerungsentwicklung abhängig sind und somit nur eine Momentaufnahme darstellen. Nicht nur die Bevölkerungsentwicklung, sondern auch die Wohnfläche pro Person verändert sich und hat somit Einfluss auf den Bauzonenbedarf. Eine statistische Erhebung der Neubauwohnungen, exkl. Villen im Jahr 2010 (Stand November 2010) zeigt, dass die effektive

Wohnfläche bei ca. 70 m² pro Person liegt. Die Wohnzonenreserven gemäss Berechnung kantonalem Richtplan mit 70 m² anstatt 50 m² BGF/Person würden bei 7 Jahren liegen.

Die Wohnzonenreserven reichen für ca. 369 Personen. Differenziert nach Zonen, entfallen ca. 57.5 % der Personenkapazität (ca. 212 Personen) in die Wohnzone W2, ca. 39 % (ca. 144 Personen) in die Wohnzone W3 und ca. 3.5 % (ca. 13 Personen) in die Kernzone. In der Wohnzone W2 gilt es zu berücksichtigen, dass die Annahme von 50 m² BGF/Person gemäss kantonalem Richtplan nicht der Realität entspricht.

Diese Kapazitätsberechnung stellt eine Grundlage für das Siedlungsleitbild dar, welche auch zur Begründung der angestrebten Bevölkerungsentwicklung herangezogen wird.

2.23.3 Arbeitsplatzentwicklung

Im Jahr 2008 betrug die Anzahl der Beschäftigten in der Gemeinde Hergiswil 2'799 Personen. Die Gemeinde Hergiswil rechnet mit rund 200 zusätzlichen Arbeitsplätzen für die nächsten 20 Jahre.

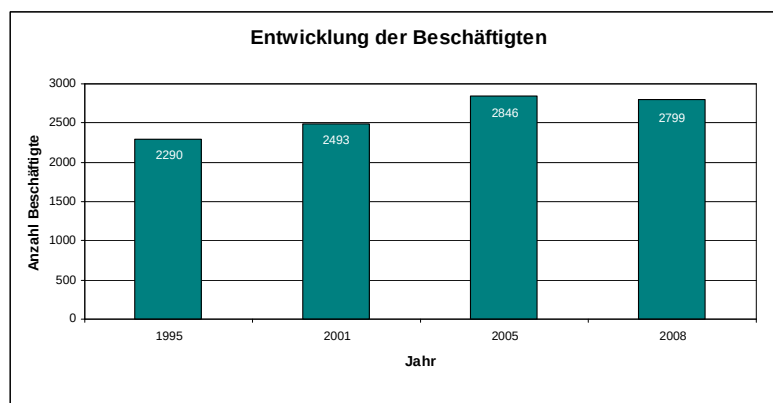


Abb. 3: Entwicklung Beschäftigten Gemeinde Hergiswil von 1995, 2001, 2005 und 2008
(Quelle: BFS, Betriebszählung)

3 Grundsätze, Strategien und Massnahmen

Die relevanten Themen sind als allgemeine Überlegungen in Form von Grundsätzen wiedergegeben. Diese Grundsätze sind als Strategien mit entsprechenden Massnahmen konkretisiert. Die Strategien zeigen auf, welche Handlungs- und Lenkungsbereiche im Vordergrund stehen. Das Siedungsleitbild Hergiswil gibt Strategien zur Siedlung, zum Verkehr sowie zu Erholungs- und Freizeiträumen vor. Die einzelnen Massnahmen sind aufgelistet und die dazugehörenden Prioritäten, Fristen und Zuständigkeiten sind in einer Übersicht als separater Anhang dargestellt.

3.1 Siedlung

Grundsatz Siedlungsentwicklung

Angestrebt wird eine moderate Entwicklung der Siedlung bezüglich Wohnen, welche mittels massvoll qualitativer Verdichtung und weniger mit der Erweiterung der Bauzonen erfolgen soll.

S1 Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde Hergiswil soll in den nächsten 20 Jahren bzw. bis 2030 ca. 6'000 Einwohner zählen. Dies entspricht einem Wachstum von maximal ca. 9.5 % bzw. ca. + 520 Personen. Diese Wachstumsvorstellungen entsprechen mehrheitlich den Aussagen der Bevölkerung im Workshop und den vorhandenen Infrastrukturkapazitäten im Bereich ARA und Wasserversorgung. Der Wohnraum für die zusätzlichen Einwohner ist insbesondere unterhalb der Autobahn zu schaffen.

- A Siedlungserweiterung:** Im Gebiet Farnweidli/Rütholdern kann bei Bedarf die Siedlung erweitert werden. Die Freihaltezone im Gebiet Farnweidli kann eingezont werden, wenn im Rahmen des Bebauungskonzepts (vgl. Massnahme C) eine bessere Lösung betreffend Böschung bzw. Freihalteraum erreicht wird.
- B Kantonale und kommunale Siedlungsbegrenzungslinie:** Die Siedlung soll nicht über die festgelegte Siedlungsbegrenzung hinauswachsen. In den Gebieten, wo es eine kommunale Siedlungsbegrenzungslinie hat, ist diese gegenüber der kantonalen Siedlungsbegrenzungslinie massgebend. Einzonungen, welche nur sekundär vorzunehmen sind, haben entsprechend innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinie zu erfolgen. Die Gebiete Roggern, Hungermatt und Simisrüti sind frei zu halten.
- C Bebauungskonzept:** Bei Einzonungen und Umzonungen (exkl. Arrondierungen) ist seitens der Grundeigentümer bzw. Bauherrschaft die vorgesehene Überbauung in einem Bebauungskonzept aufzuzeigen. Eine entsprechende Bestimmung soll im Bau- und Zonenreglement aufgenommen werden.
- D Durchmischte Siedlungsstruktur:** Es ist eine durchmischte Siedlungsstruktur zu erhalten. Oberhalb der Autobahn sollen weiterhin vorrangig Bauzonen für zweigeschossige Bauten gemäss heutiger Baugesetzgebung zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere in den Gebieten Rütholdern, Farnweidli, Klein Ledi und Untere Rüti sind die Zonen für Einfamilienhäuser zu er-

halten. Unterhalb der Autobahn sind weiterhin Bauzonen für Wohnen und Arbeiten mit höherer Ausnützung und grösserer Dichte vorgesehen.

- E Bahnhofstestelle Matt:** Mit einer allfälligen Verlegung der Bahnhofstestelle Matt im Zusammenhang mit der zb-Untertunnelung können im Bereich des neuen Standorts der Bahnhofstestelle neue Impulse betreffend Siedlungsentwicklung (Verdichtung) gesetzt werden.
- F Grundstück Acheri:** Auf dem Grundstück Acheri (öffentliche Zone) sind Nutzungen für altersgerechte und familienfreundliche Wohnungen, betreutes Wohnen, Ladenflächen etc. zu ermöglichen.
- G Grundstück Acheri Ost:** Auf dem Grundstück Acheri Ost sind primär öffentliche Nutzungen vorgesehen. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist zu überprüfen, für welche Nutzungen der Bedarf gegeben ist. Es ist dabei das Gebiet Acheri West (Massnahme S1F) miteinzubeziehen.
- H Autobahndach:** Das Autobahndach ist heute eine Grünfläche, welche einer geeigneten Nutzung zugeführt werden soll. Die möglichen Nutzung (z.B. Fuss- und/oder Velowege, Solaranlagen, Schrebergärten etc.) sind zu eruieren und mit entsprechenden Massnahmen umzusetzen. Mit einer allfälligen vollständigen Überdachung, Absenkung oder Tunnellösung der Autobahn erweitern sich die Nutzungsmöglichkeiten (z.B. Bauland).
- I Erneuerbare Energien:** Die Nutzung von erneuerbaren Energien soll bei Neu- und Umbauten mit geeigneten Mitteln gefördert werden.

Zuständigkeit: Gemeinde, Bund

Frist: laufend / bei Bedarf / im Rahmen der (nächsten) Nutzungsplanungen / spätestens im Rahmen der A2-Erweiterung

Zu beachten:

- Massnahme A und C: S2 Verdichtung, S4 Ortsbild, N1 Naturobjekte, N2 Gewässer, G1 Umgang mit Naturgefahren
- Massnahme E: V2B, S2 Verdichtung, S4 Ortsbild, G1 Umgang mit Naturgefahren
- Massnahme F: E1B, S2 Verdichtung, S3 Preisgünstiger Wohnraum, S4 Ortsbild, G1 Umgang mit Naturgefahren
- Massnahme G: S4 Ortsbild, V1C, ASTRA

S2 Verdichtung Bauzonen

Im Dorfkern soll mit einer qualitativen Verdichtung geeigneter Bereiche zur haushälterischen Nutzung des Bodens beigetragen werden. Die Qualität zeichnet sich unter anderem durch die Architektur und Gestaltung der Bauten und Aussenräume sowie der Eingliederung in die bauliche Umgebung und Landschaft aus.

- A Wohnraumangebot / Verdichtung:** Primär ist das Angebot an Wohnraum durch Optimierung der Zonenzuweisung (Erhöhung der Bauziffern etc.) in den bestehenden Bauzonen bereitzu-

stellen. Die Verdichtung soll im Bereich katholische Kirche bis Steinibach unterhalb des zb-Trassees gefördert werden.

B Verdichtung mittels planerischen, städtebaulichen Mitteln: Die Verdichtung hat mittels planerischen, städtebaulichen Mitteln, wie z.B. Bebauungsplan, Wettbewerb, Gestaltungsplan etc. zu erfolgen. Im Rahmen der Nutzungsplanung werden die geeigneten Massnahmen im Bau- und Zonenreglement festgelegt.

C Gebiete für Hochhäuser: Die Gebiete Acheri, Bahnhofareal, Käppelimmatt (bestehend) sowie die Gewerbegebiete Mühle und Obkirchen sind seitens des Kantons bei der Erarbeitung des Hochhauskonzeptes als mögliche Standorte für Hochhäuser zu überprüfen bzw. zu berücksichtigen. Für die Realisierung wird vorausgesetzt, dass im Rahmen eines Bebauungsplanes eine funktionierende Abwicklung des Verkehrs (Anbindung ÖV, Langsamverkehrsnetz, Anschluss an Autobahn) aufgezeigt wird. Weiter werden hohen Qualitäten bei der Gestaltung, Grünraum, Eingliederung in die Umgebung etc. verlangt.

Zuständigkeit: Gemeinde

Frist: bei Bedarf / im Rahmen der nächsten Nutzungsplanung

Zu beachten:

S1 Siedlungsentwicklung, S4 Ortsbild, V4 Verkehrsberuhigung und Strassenraumgestaltung, Bauinventar

S3 Preisgünstiger Wohnraum

Die Gemeinde fördert die Errichtung von preisgünstigem Wohnraum.

A Gemeindeeigenes Bauland: Bei der Überbauung von gemeindeeigenem Land mit Wohnungen ist preisgünstiger Wohnraum anzubieten.

Zuständigkeit: Gemeinde

Frist: bei Bedarf / im Rahmen der Nutzungsplanungen

Zu beachten:

S1 Siedlungsentwicklung

S4 Ortsbild

Das Ortsbild ist das Erscheinungsbild einer Ortschaft, welches identitätsstiftende Wirkung hat. Folglich ist es wichtig, dass das Ortsbild erhalten und bei Bedarf qualitativ ergänzt wird. Bereits heute wird der Qualität der Bauten und der Aussenräume, insbesondere in Gestaltungsplangebieten und im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet, Rechnung getragen.

- A Ortsbild:** Das Ortsbild von Hergiswil soll mit geeigneten Massnahmen gewahrt und aufgewertet werden. Bei Neubauten, insbesondere durch Verdichtung entlang der Seestrasse sind die gestalterische, architektonische Qualität sowie die bauliche und landschaftliche Umgebung zu berücksichtigen. Entsprechende Massnahmen sind im Rahmen der Nutzungsplanung zu erarbeiten.
- B Dorfkern:** Der Dorfkern (Bereich Kirche/Dorfplatz/Glasi) soll mit seinen historischen Gebäuden und Strassenräumen erhalten bleiben. Im Rahmen der Nutzungsplanung sind entsprechende Massnahmen (bspw. Ortsbildschutzzone) im Bau- und Zonenreglement aufzunehmen. Das Bauinventar ist dabei zu berücksichtigen.
- C Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet:** Das landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet gemäss dem kantonalen Richtplan 2009 ist im Rahmen der nächsten Nutzungsplanung in den Zonenplan aufzunehmen. Eine entsprechende Bestimmung ist im Bau- und Zonenreglement aufzunehmen.
- D Standorte für Mobilfunkantennen:** Mobilfunkantennen sollen sich in das Orts- und Landschaftsbild eingliedern. Zudem sollen an empfindlichen Standorten wie z.B. Schule möglichst keine Mobilfunkantennen errichtet werden. Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung ist eine Bestimmung im Bau- und Zonenreglement aufzunehmen, dass Mobilfunkantennen nur gestützt auf eine Standortevaluation und -koordination erstellt werden können.

Zuständigkeit: Gemeinde

Frist: bei Bedarf / im Rahmen der nächsten Nutzungsplanung

Zu beachten:

- Massnahme A und B: S1 Siedlungsentwicklung, S2 Verdichtung Bauzonen, Bauinventar
- Massnahme C: kantonaler Richtplan

Grundsatz Arbeitsgebiete

Die Arbeitsgebiete (Gewerbezone und Wohn- und Gewerbezone) sind zu erhalten und moderat zu entwickeln.

S5 Gewerbegebiete

Die Gemeinde Hergiswil verfügt über Gewerbezone (Bereiche Mühle, Obkirchen und Glasi) und gemischte Zonen (Wohn- und Gewerbezone, Kernzone und Zentrumszone), in welchen Gewerbebetriebe zulässig sind.

- A Bestehendes Gewerbegebiet:** Die bestehenden Gewerbegebiete sind zu erhalten. Die Entwicklung des Gewerbes hat im Bereich der heutigen Gewerbezone bzw. in den bestehenden und zukünftigen gemischten Zonen stattzufinden.
- B Gewerbegebiet Mühle:** Eine Erweiterung des Gewerbegebiets Mühle ist zu überprüfen. Es befindet sich an verkehrsgünstiger Lage und ist aufgrund der nicht optimalen Besonnung und der Nähe zur Autobahn für Wohnen nicht ideal.
- C Geschäfte im Dorfzentrum:** Im Dorfzentrum soll Raum für Einkaufsgeschäfte erhalten bzw. gefördert werden.

Zuständigkeit: Gemeinde

Frist: laufend / bei Bedarf / im Rahmen der (nächsten) Nutzungsplanungen

Zu beachten:

- Massnahme A: S1 Siedlungsentwicklung, S2 Verdichtung Bauzone
 - Massnahme B: Gewässerraum, Gefahren
-

3.2 Verkehr

Grundsatz

Es wird eine Entflechtung und Optimierung des Verkehrs (motorisierter Verkehr, öffentlicher Verkehr und Langsamverkehr) angestrebt.

V1 Motorisierter Verkehr

Teilweise sind zur Erhöhung der Verkehrssicherheit die Umgestaltung von Strassenknoten und die Sanierung und der Ausbau von Strassen notwendig. Zudem ist die Lärmsituation insbesondere durch die Autobahn zu verbessern.

- A Strassen:** Die Strassen sind laufend auf ihre Qualität (Strassenzustand, Sicherheit) zu überprüfen und allenfalls zu optimieren.
 - Zur Verkehrsverflüssigung mittels Änderung der Vortrittsverhältnisse soll der Knoten Mühlestrasse/A2-Ausfahrt umgestaltet werden.
 - Die Knoten Bahnhofstrasse/Seestrasse und Seestrasse/Sonnenbergstrasse sollen umgestaltet werden.
- B Strassenbauprojekte:** Im Rahmen von Strassenbauprojekten ist die Grünbepflanzung zur Aufwertung des Strassenraums und der Landschaft zu fordern.
- C Autobahn:** Mit geeigneten Massnahmen (Belag, neue Lärmschutzwände, Überdachung) ist die Lärmbelastung ober- und unterhalb der Autobahn wesentlich zu reduzieren, wobei dem Erscheinungsbild (Eingliederung in das Ortsbild) Rechnung getragen werden muss. Im Zusammenhang mit Bypass-Lösungen (Umfahrung Luzern) sowie im Bereich der Ab- und Zufahrt Richtung Alpnach wird der Gemeinderat die Interessen von Hergiswil einbringen.
- D Park + Ride:** Das Park + Ride-Angebot soll erhöht werden. Die Plätze sollen in unmittelbarer Umgebung des Bahnhofs Dorf angeboten und in erster Linie in bestehende Parkieranlagen integriert werden.
- E Öffentliche Parkplätze:** Alle öffentlichen Parkplätze werden bewirtschaftet. Es soll eine konzeptionelle Überprüfung dieser Parkplätze durchgeführt werden (Standorte und Bewirtschaftung).
- F Verbindungsstrasse:** Die Zugänge/Zufahrten einer zukünftigen möglichen Verbindung im Gebiet Wissachli/Oberstalden sind offen zu halten. Eine Verbindung zwischen Büelstrasse und Bergstrasse kann im Rahmen einer allfälligen Einzonung überprüft werden (langfristig/nächste Generation). Im Rahmen der nächsten Gesamtrevision der Nutzungsplanung ist eine Variantenstudie in Auftrag zu geben und anschliessend soll der Raum für eine Verbindungsstrasse gestützt auf die Studie raumplanerisch sichergestellt werden.
- G Autobahnerweiterung:** Im Rahmen der Autobahnerweiterung (3. Fahrspur im Abschnitt Verzweigung Lopper (A2/A8) bis Hergiswil Matt) setzt sich der Gemeinderat für eine landschafts- und ortsverträgliche Gestaltung der Autobahn ein.

Zuständigkeit: Gemeinde, Kanton, Bund, zb-Betreiber

Frist: laufend / bei Bedarf / im Rahmen der nächsten Nutzungsplanung / nächste Generation

Zu beachten:

V4 Verkehrsberuhigung und Strassenraumgestaltung, S4 Ortsbild

- Massnahme A: V3A

- Massnahme C: S1G

V2 Öffentlicher Verkehr

Der öffentliche Verkehr soll optimiert werden. Insbesondere setzt sich der Gemeinderat für die Untertunnelung der Doppelspur der zb und der Erhalt optimal und zukunftsweisend gelegenen Bahnhaltestellen ein. Mit einem Bahntunnel können neue Kapazitäten auf der Schiene geschaffen, die Emissionen des Bahnbetriebs reduziert und die Siedlungstrennung aufgehoben werden.

- A zb-Linie:** Die zb-Linie ist in einen doppelspurigen Tunnel zu verlegen werden (neue Linienführung). Es werden keine wertvermehrenden Massnahmen am bestehenden Trasse seitens des Gemeinderats unterstützt.
- B Bahnhaltestelle Matt:** Die Bahnhaltestelle Matt ist zu erhalten bzw. im Rahmen der Untertunnelung der zb an geeigneter Stelle zu verschieben.
- C Dorfbus:** Die Einführung eines Dorfbuses ist zu überprüfen.
- D Schifffahrt:** Die Schifffahrtsverbindungen sind zumindest im heutigen (bescheidenen) Rahmen zu erhalten und ein Wiederaufnehmen regerer Verbindungen anzustreben.

Zuständigkeit: Gemeinde, Kanton, zb-Betreiber, SGV

Frist: laufend / bei Bedarf

Zu beachten:

- Massnahme B: S1E, S1F

V3 Langsamverkehr

Ein attraktives Langsamverkehrsnetz (Fuss- und Velowege) zeichnet sich unter anderem durch die Vernetzung (vertikale und horizontale Achsen) und der Verkehrssicherheit aus.

A Langsamverkehrsnetz: Das Langsamverkehrsnetz ist zu überprüfen und zu optimieren. Insbesondere sind im Bezug auf die Erhöhung der Sicherheit folgende Massnahmen zu realisieren:

Für den Veloverkehr:

- Umgestaltung Knoten Mühlestrasse/A2-Ausfahrt
- Umgestaltung/Ausbau des Veloweges im Bereich Bootshafen

Für den Fussverkehr:

- Die Erschliessung des Seeufers (vertikale und horizontale Verbindungsachsen) sind bei Bedarf zu verbessern (Strassenraumgestaltung, Signalisation).
- Die Verkehrssicherheit der Sonnenbergstrasse und Buolterlistrasse (Ergänzung des Trottoirs) ist zu erhöhen.
- Die Wegrechte sind für einen Abschnitt des Hirsernweges und des Idyllweges zu sichern.
- Im Rahmen einer zukünftigen Nutzung des Autobahndaches ist zu überprüfen, ob neue vertikale Verbindungen geschaffen werden können.

Für den Fuss- und Veloverkehr:

- Umgestaltung Knoten Bahnhofstrasse/Seestrasse mit klarer Routenführung für den Veloverkehr sowie mit Optimierung der Trottoirbreiten.
- Umgestaltung Seestrasse innerorts zur Erhöhung der Strecken- und Knotensicherheit (Kernfahrbahn oder Mehrzweckstreifen, Trottoir optimieren, Fussgängerstreifen mit Mittelinsel).
- Entlang des Loppers nach Stansstad soll der Fuss- und Veloverkehr entflochten werden; eventuell mittels neuem Fussgängersteg (Vision). Die Interessen gegenüber dem Kanton sind wahrzunehmen.

B Neue Wegverbindungen: Neue Wegverbindungen sind konzeptionell zu überprüfen und insbesondere im Rahmen von Strassenbauprojekten oder Überbauungen zu realisieren. Beispielsweise:

- Fussweg- und Spazierweg entlang des Feldbaches von der Sonnenbergstrasse bis zur Mattstrasse und Sonnmattstrasse; der Feldbach soll dabei renaturiert werden.
- Fussweg zwischen der Sonnhaldenstrasse und Sonnenbergstrasse entlang des Waldes ist vorgesehen.

C Durchgehende Fuss- und Spazierwege: Durchgehende, attraktive Fuss- und Spazierwege sollen realisiert werden (insbesondere Sicherung der Wegrechte, Schliessen der fehlenden Wegabschnitte):

- Werkhofstrasse - Obkirche - Dorfhaldenstrasse - Weg durch Zentrum Zwyden und Überbauung Steg - Grossmatt - Allmendli - Sonnenbergstrasse - Kindergarten - Baumgartenweg - Schulhaus Matt - Sonnmattstrasse bis Kreisel Schlüssel mit Anschluss an Seeweg nach Horw

Der Anschluss zum Seeweg nach Horw ist über den Fuss- und Veloweg ab Kreisel Schlüssel möglich. Jedoch wird eine direkte Fusswegverbindung ab Ziegelweg abseits der Strasse angestrebt. Mit der Gemeinde Horw sind entsprechende Gespräche zu führen.

- Hafen Hergiswil - Adler - Glaserweg - Dorfplatz - Schulhaus - Schulhausstrasse - Wylstrasse bis Steinibach - Steinrütistrasse - Sonnenbergstrasse - Überbauung Mattlihöfli und Mattli - Bahnhofstestelle Matt
- Bestehende bzw. neue Verbindungen der Seeuferplätze mit den Naherholungsgebiete mittels attraktiver Fuss- und Spazierwege (z.B. durchgehender Weg entlang Steinibachdelta über Allmendli/Grossmatt - Grosstanne ins Berggebiet mit Anbindung an das Wanderwegnetz) sind zu erhalten bzw. zu realisieren.
- Die öffentlichen Seeuferplätze sollen miteinander über Fuss- und Spazierwege vernetzt werden (ohne durchgehende Seeuferwege). Die Verbindung Bootshafen - Glasi - Rössliplatz, Hotel Pilatus - Kurplatz und Gemeindehausplatz - Steinibachdelta sind anzustreben.

D zb-Trassee: Das zb-Trassee, welches mit einer Untertunnelung frei für neue Nutzungen wird, soll als neue Wegverbindung für den Fuss- und Veloverkehr dienen. Falls der Fuss- und Veloverkehr nicht entkoppelt geführt werden kann, ist primär ein Fussweg zu realisieren. Mit diversen Anschlüssen an das bestehende Netz wird die Zugänglichkeit sichergestellt. Mit einer entsprechenden Gestaltung inkl. Begrünung kann ein attraktiver (Flanier-) Weg/Freihalteraum geschaffen werden.

E Bike + Ride: In der unmittelbaren Umgebung des Bahnhofs Dorf sollen ca. 70 zusätzliche Bike + Ride-Plätze geschaffen werden. Bei der Bahnhofstestelle Matt sind Veloabstellplätze zu erstellen.

Zuständigkeit: Gemeinde

Frist: laufend / bei Bedarf / nach Realisierung des zb-Tunnels

Zu beachten:

S1 Siedlungsentwicklung, E1 Öffentliche Plätze

- Massnahme A: V1A, S1G

- Massnahme D: V2A

V4 Verkehrsberuhigung und Strassenraumgestaltung

Mittels Massnahmen zur Verkehrsberuhigung und Strassenraumgestaltung kann insbesondere die Sicherheit des Langsamverkehrs erhöht werden. Zusätzlich wird mit der Strassenraumgestaltung die Attraktivität des Dorfes erhöht. Weiter ist der Raum entlang der Strassenachsen durch gestalterische Massnahmen aufzuwerten. Die entsprechenden Räume sind im Rahmen der Projektplanungen rechtlich zu sichern.

- A Tempo 30:** Die Einführung der Tempo 30-Zone soll flächendeckend überprüft werden und auf jenen Strassen eingeführt werden, auf denen es sinnvoll (z.B. im Bereich Schule und Altersheim) erscheint. Es ist ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten.
- B Strassenraum:** Die Gestaltung der Strassenräume ist zu überprüfen und bei Bedarf zu optimieren. Folgende Vorhaben sollen realisiert werden:
 - Mit der Umgestaltung des Knotens Bahnhofstrasse/Seestrasse mit Kreisel soll eine Torwirkung erzeugt werden. Weiter ist der Knoten Seestrasse/Sonnenbergstrasse umzugestalten. Die Parkplätze/Zufahrten im Bereich des Kreisels (kanalisieren/minimieren) sollen optimiert werden.
 - Eine Strassenraumgestaltung inkl. intensiver Grüngestaltung/Vernetzung ist bei der Seestrasse innerorts (Lopper bis Kreisel Schlüssel) vorgesehen. Ein Gestaltungs- und Betriebskonzept wird vorausgesetzt. In diesem Konzept sollen unter anderem die Gestaltung, den Betrieb, die Parkierung, die Regelung betreffend (Eigen-)Reklame etc. behandelt werden.
- C Strassenbauprojekte:** Zur Aufwertung des Strassenraums und der Landschaft gehören auch gestalterische Elemente, wie Bepflanzungen. Im Rahmen von Strassenbauprojekten sind entsprechende Massnahmen aufzuzeigen.

Zuständigkeit: Gemeinde, Kanton

Frist: bei Bedarf / umgehend

Zu beachten:

V1 Motorisierter Verkehr, V3 Langsamverkehr

3.3 Erholungs- und Freizeiträume

Grundsatz

Die Erholungs- und Freizeiträumen im Siedlungsgebiet sind zu wahren und zu entwickeln.

E1 Öffentliche Plätze

Die öffentlichen Plätze am Seeufer, wie bei der Glasi, Rössliplatz, Kurzplatz, Gemeindehausplatz, Steinibachdelta und Dachgarten Bootshafen stellen bedeutende Erholungsräume für die Bevölkerung dar. Zudem sind die Steganlagen des Bootshafens öffentlich zugänglich. Insbesondere aufgrund der immer häufiger verdichteten Bauweise im Siedlungsgebiet gewinnen solche Erholungsräume an Bedeutung und sind deshalb zu erhalten.

- A Öffentliche Plätze:** Die bestehenden Seeuferplätze sind zu erhalten und zu pflegen. Bestehende Plätze sind unter Wahrung der gestalterischen Qualität optimal zu nutzen, indem auf diesen Plätzen auch neue Nutzungen zugelassen werden.
- B Neue öffentliche Plätze/Freihalteräume:** Neue öffentliche Plätze/Freihalteräume sind im Rahmen von wesentlichen Um- und Einzonungen zu schaffen, wie z.B. bei einer allfälligen Überbauung im Gebiet Acheri.
- C Qualität und Ordnung der öffentlichen Plätze:** Die Qualität und Ordnung bei öffentlichen Plätzen ist sicherzustellen. Für die öffentlichen Plätze ist ein Betriebskonzept (analog zum Rössliplatz) zu erstellen, in welchem unter anderem die zugelassenen Nutzungen festgehalten werden.
- D Dorfplatz:** Der Dorfplatz ist attraktiver zu gestalten, in Berücksichtigung von grösseren Anlässen (Älplerhilbi, Dorfadvent).
- E Rössliplatz:** Der Rössliplatz soll aufgewertet werden, indem der Dorfbach von der Seestrasse bis zum See geöffnet und der Seezugang von der Schifffanlegestelle bis zur Parkgrenze Nord verbessert (z.B. Treppe anstelle Ufermauer) wird.
- F Gemeindehausplatz:** Der Seezugang beim Gemeindehausplatz ist zu verbessern (z.B. Treppe anstelle Ufermauer). Im Uferbereich soll eine Flachwasserzone geschaffen werden. Die Aufwertung des Uferbereichs hat so zu erfolgen, dass der Uferbereich zu einem späteren Zeitpunkt als ökologische Ausgleichsfläche für die Hafenerweiterung oder einem sonstigen Projekt angerechnet werden kann.

Zuständigkeit: Gemeinde

Frist: so bald als möglich / laufend / bei Bedarf / im Rahmen der Nutzungsplanungen

Zu beachten:

S1 Siedlungsentwicklung, V3 Langsamverkehr, E2 Öffentlicher Seezugang, N1 Naturobjekte, N2 Gewässer

- Massnahme A: Gewässerraum
 - Massnahme B: S1F
 - Massnahme D: Bauinventar
-

E2 Öffentlicher Seezugang

Der See bzw. -ufer (Wege und Plätze) stellen attraktive und beliebte Erholungsräume dar und erhöhen die Wohnqualität in Hergiswil. Umso bedeutender ist es, dass der öffentliche Seezugang weiterhin gewahrt wird.

- A Öffentlicher Seezugang:** Der öffentliche Seezugang ist zu erhalten und im Rahmen von Umzonungen mit wesentlichen Wertsteigerungen ist der öffentliche Seezugang grundsätzlich zu gewährleisten.

Zuständigkeit: Gemeinde

Frist: laufend / im Rahmen der Nutzungsplanungen

Zu beachten:

E1 Öffentliche Plätze, Seeuferkonzept

E3 Sportangebote

In Hergiswil hat es drei Sportplätze (Dorf, Matt und Grossmatt), Sporthallen und Badi. Dieses Angebot deckt auch längerfristig den Bedarf und benötigt keine Erweiterungen. Zudem ist es aufgrund des vorhandenen Platzangebots nicht möglich grössere Sportanlagen zu realisieren. Es ist das vielfältige Angebot der Nachbargemeinden zu nutzen.

- A Sportangebote und -anlagen:** Die Sportangebote bzw. deren Anlagen sind zu erhalten und zu fördern. Die Plätze und Hallen werden gepflegt und entsprechen den Richtlinien moderner Sportplätze und -hallen. Nebst dem Zweck für den Schulsport stehen die Plätze der Öffentlichkeit zur Ausübung sportlicher Aktivitäten zur Verfügung. Die Plätze und Hallen dienen auch den Sportvereinen.

- B Bikestrecke:** Entlang des Steinibach soll die Bikestrecke vom Wanderweg entflechtet werden.

Zuständigkeit: Gemeinde, ev. Tourismusverein, Grundeigentümer

Frist: bei Bedarf

Zu beachten:

-

E4 Naherholungsgebiete und touristische Attraktivitäten

Die Naherholungsgebiete liegen ausserhalb des Siedlungsgebiets und übernehmen eine wichtige Erholungsfunktion. Die Gebiete sind zu erhalten und zu pflegen. Wichtiges Naherholungsgebiet ist das Gebiet zwischen Siedlung und Fräkmünd/Rengg. Weiter verfügt Hergiswil über Voraussetzungen (u.a. See, Pilatusregion, zentrale Lage), welche für den Tourismus attraktiv sind. Es ist daher wichtig, dass der Tourismus in Hergiswil weiterhin aufrechterhalten werden kann. Insbesondere im Bereich der Gastronomie/Hotellerie ist es bedeutend, dass ein vielfältiges Angebot erhalten bleibt.

- A Restaurants im Naherholungsgebiet Berg:** Die Restaurants im Naherholungsgebiet Berg sollen bei Bedarf eventuell auch durch Ersatzbauten reaktiviert werden; allfällige ergänzende Nutzungen in Nebengebäuden (Wohnen, Parahotellerie) sind massvoll zuzulassen (Vorbehalten bleiben die Vorgaben der Raumplanungsgesetzgebung).
- B Touristische Angebote und Infrastrukturanlagen:** Die touristischen Angebote und Infrastrukturanlagen sind zu erhalten und zu fördern (gemäss Touristischem Feinkonzept).
- C Hotels und Gastronomiebetriebe:** Im Rahmen der Nutzungsplanung soll sichergestellt werden, dass Hotels und Gastronomiebetriebe insbesondere mit Seezugang erhalten bleiben. Dies kann bspw. mit der Ausscheidung einer Hotelzone im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgen. Im Rahmen der Sondernutzungsplanung sind neben der Hauptnutzung Hotellerie zusätzliche Nutzungen (wie z.B. Wohnen) möglich.

Zuständigkeit: Gemeinde

Frist: laufend / bei Bedarf / im Rahmen der nächsten Nutzungsplanung

Zu beachten:

- Massnahme B: Touristisches Feinkonzept
-

3.4 Natur und Landschaft

Grundsatz

Natur und Landschaft sind zu wahren und zu entwickeln.

N1 Naturobjekte

Im Zonenplan von Hergiswil werden bereits zahlreiche Naturobjekte bzw. wichtige Naturschutzgebiete bezeichnet. Gestützt auf die kantonale Naturschutzgesetzgebung müssen Naturschutzinventare erstellt werden, die anschliessend in die Nutzungsplanung umzusetzen sind. Das Naturschutzinventar enthält Objekte, welche grundsätzlich schutzwürdig sind und geschützt werden sollen. Naturobjekte prägen die Landschaft und sind wichtige Lebensräume und Vernetzungselemente.

A Naturschutzinventar: Das Naturschutzinventar ist im Rahmen der nächsten Nutzungsplanung umzusetzen. Schutzwürdige Objekte sind in den Zonenplan aufzunehmen und/oder mittels eines Pflegevertrags zu schützen.

B Naturobjekte: Die Naturobjekte sind im Rahmen von Überbauungen zu berücksichtigen.

Zuständigkeit: Gemeinde

Frist: im Rahmen der nächsten Nutzungsplanung / bei Bedarf

Zu beachten:

S1 Siedlungsentwicklung, S2 Verdichtung von Bauzonen

N2 Gewässer

Eingedolte Gewässer sollen in bestehenden Siedlungen und insbesondere bei geplanten Siedlungserweiterungen grundsätzlich offen gelegt werden. Bäche sind möglichst zu renaturieren. Durch die Öffnung eingedolter Gewässer und die Renaturierung der Bäche können innerhalb der Siedlungsgebiete neue Lebensräume geschaffen und vernetzt sowie die Natur und Landschaft aufgewertet werden. Zudem werden neue Naherholungsräume geschaffen.

A Eingedolte Gewässer: Im Rahmen von Bauprojekten sind eingedolte Gewässer, wo dies möglich ist, zu öffnen und wenn möglich naturnah zu gestalten.

B Renaturierung Bäche: Es ist zu überprüfen, welche Bäche renaturiert werden können.

C Gewässerraum: Die fehlenden Gewässerräume werden im Rahmen der Nutzungsplanung ausgeschieden.

Zuständigkeit: Gemeinde

Frist: bei Bedarf / im Rahmen der nächsten Nutzungsplanung

Zu beachten:

S1 Siedlungsentwicklung, S2 Verdichtung von Bauzonen

3.5 Naturgefahren

Grundsatz Naturgefahren

Im Rahmen der Nutzungsplanung sind die Naturgefahren gebührend zu berücksichtigen. Es gilt in der Regel, dass keine neuen Bauzonen in Gebieten mit mittlerer und erheblicher Gefährdung ausgeschlossen werden. Zudem ist darauf hin zu arbeiten, dass auch bei seltenen Ereignissen keine wesentlichen Schäden entstehen.

G1 Umgang mit Naturgefahren

In der Gemeinde Hergiswil liegen aktuelle Gefahrenkarten vor und wurden gestützt auf die Gesetzgebung in die Nutzungsplanung übernommen. Grundsätzlich soll die Siedlung vor einem 100-jährigen Ereignis geschützt werden. Aufgrund der Gefahrensituation (mittlere und erhebliche Gefährdung) wurden verschiedene Massnahmen formuliert (Massnahmenplanung), welche zum Teil bereits umgesetzt wurden. Zurzeit wird das Hochwasserschutzprojekt Steinibach realisiert. Jedoch führen seltene Ereignisse (Jährlichkeit > 100) oder Ereignisse mit geringer Intensität weiterhin zu Überschwemmungen, da diesen Gefährdungen in der Massnahmenplanung nicht Rechnung getragen werden muss. Im Sinne einer vorausschauenden Planung sind auch diese Räume betreffend Wildbachgefährdung zu analysieren und im Rahmen von Einzonungen, Umzonungen und Verdichtungen zu berücksichtigen.

- A Analyse Wildbachgefährdung:** Vor der nächsten Gesamtrevision der Nutzungsplanung wird eine Analyse betreffend Wildbachgefährdung vorgenommen, damit allfällig entsprechende Räume für Abflusskorridore, Leitdämme etc. festgelegt oder entsprechende konkrete Objektschutzmassnahmen für die bestehenden Bauzonen formuliert werden können.
- B Gefahrenkarte und Analyse:** Bei Einzonungen, Umzonungen und Verdichtungsmassnahmen sind sowohl die Gefahrenkarten wie auch die Vorgaben des Gemeinderates gestützt auf die Analyse gemäss Massnahme A zu berücksichtigen.

Zuständigkeit: Gemeinde

Frist: bei Bedarf / im Rahmen der (nächsten) Nutzungsplanungen

Zu beachten:

S1 Siedlungsentwicklung, S2 Verdichtung von Bauzonen
